

Dr. Patrick Graichen
 Direktor Agora Energiewende
patrick.graichen@agora-energiewende.de
www.agora-energiewende.de



Stellungnahme

November 2020

Erneuerbaren-Ausbau muss massiv steigen, um 2030-Ziele zu erreichen

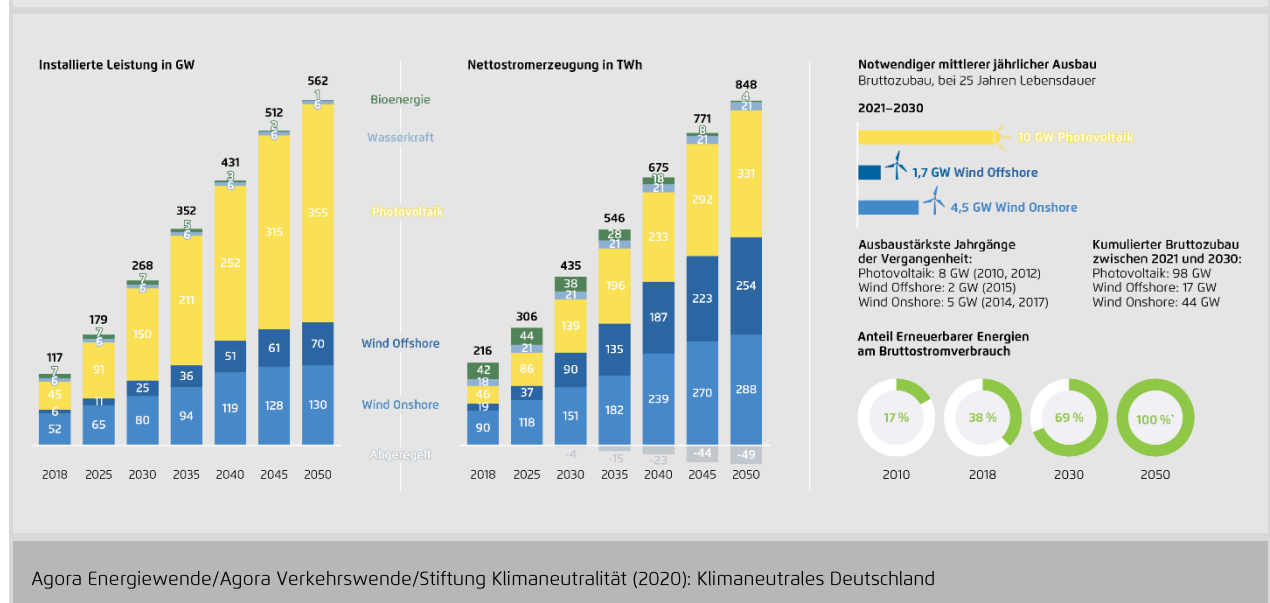
Stellungnahme zur Anhörung des Deutschen Bundestags am 18.11.2020 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des EEG (Drs. 19/23482)

1 Ausgangslage

Der aktuelle Ausbau der zentralen Erneuerbare-Energien-Technologien – Wind an Land, Wind auf See und Photovoltaik – bleibt massiv hinter dem energie-, klima- und industriepolitischen notwendigen Ausbau zurück. So werden aktuell pro Jahr ca. 1,5 bis 2 Gigawatt Wind an Land und ca. 4 Gigawatt Photovoltaik neu errichtet, im Bereich von Wind Offshore ist bis 2030 ein Ausbau auf 20 Gigawatt geplant. Gebraucht werden bei einer realistischen Strombedarfsabschätzung im Zuge der Sektorkopplung von ca. 640 Terawattstunden bis 2030 aber ein durchschnittlicher jährlicher Zubau von 4,5 Gigawatt Wind Onshore, 10 Gigawatt Photovoltaik sowie ein Niveau von 25 Gigawatt Wind Offshore 2030 (vgl. Abbildung 1).

Der EEG-Entwurf der Bundesregierung verfehlt diese Ausbau-Mengen deutlich, indem er den Strombedarf für 2030 deutlich zu niedrig beziffert und in der Folge die vorgesehenen Ausbaumengen für Wind und Solar im Zeitraum 2022-2026 viel zu gering angesetzt werden.

Abbildung 1: Notwendiger Zubau an Erneuerbaren Energien bis 2030 und 2050 auf dem Pfad zur Klimaneutralität



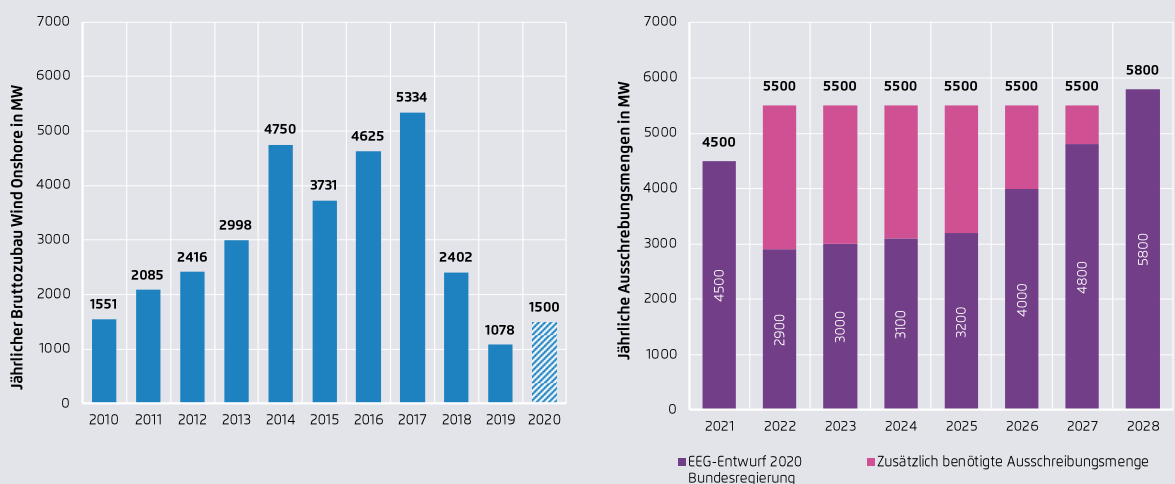
2 Anhebung der Wind- und PV-Ausschreibungen nötig

Die im EEG-Entwurf vorgesehenen Ausschreibungsmengen für Wind und Solar sind viel zu niedrig angesetzt, um die für die Erreichung der 2030-Klima- und Energieziele notwendigen Ausbaumengen zu erreichen. Die Ausschreibungsmengen sollen in naher Zukunft sogar nochmals sinken (!): Während im Jahr 2021 Wind- und Solarausschreibungen in Höhe von insgesamt 7,15 Gigawatt vorgesehen sind (4,5 GW für Windkraft an Land, 2,15 GW für Photovoltaik und 500 MW Innovationsausschreibungen), sinkt die Ausschreibungsmenge laut EEG-Entwurf im Jahr 2022 auf 5,4 Gigawatt (2,9 GW Wind an Land, 1,95 GW Photovoltaik, 550 MW Innovation). Erst Ende der 2020er Jahre sollen laut Gesetzentwurf deutlich höhere Zubaumengen erzielt werden.

Tatsächlich sollten die Ausschreibungsmengen so festgesetzt werden, damit im Jahr 2030 Erneuerbare-Energien-Anlagen in Höhe von 80 Gigawatt Wind an Land, 150 Gigawatt Photovoltaik und 25 Gigawatt Wind Offshore installiert sind. Der EEG-Entwurf sollte daher so geändert werden, dass von Anfang an hohe Zubaumengen bei Windkraft und Photovoltaik vorgesehen sind. Insbesondere die Ausschreibungsmengen in den Jahren 2022-2026 müssen deutlich angehoben werden, um die 2030-Ziele noch erreichbar zu machen. Die Ausschreibungsmenge für Windenergie an Land im EEG-Entwurf sollten daher so geändert werden, dass sie ab dem Jahr 2022 auf 5,5 Gigawatt pro Jahr angehoben wird (vgl. Abbildung 2).

Bei Photovoltaik ist ab 2022 ein jährlicher Zubau von mindestens 10 Gigawatt jährlich nötig, um bis 2030 die benötigten 150 Gigawatt Solar zu erreichen. Hierfür ist es nötig, die

Abbildung 2: Benötigte zusätzliche Ausschreibungsmengen bei Wind Onshore ab 2022

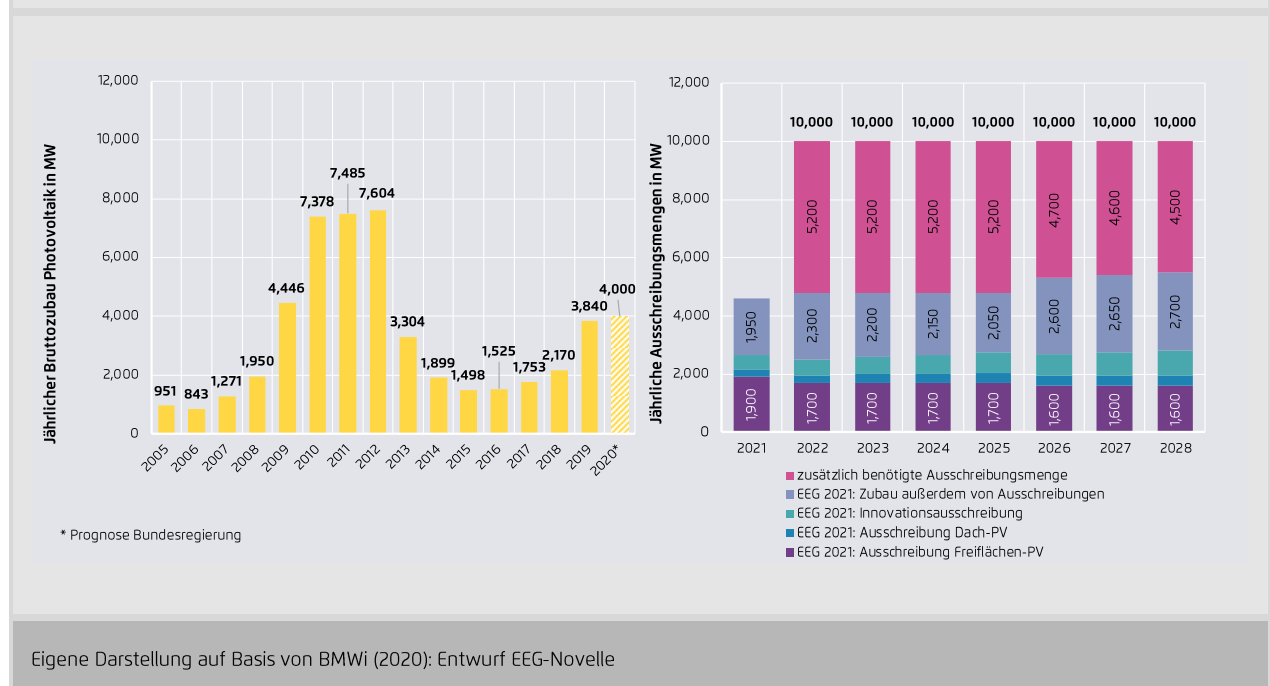


Eigene Darstellung auf Basis von BWE (2020), FA Wind (2020): Prognose 2020), BMWi (2020): Entwurf EEG-Novelle

Ausschreibungsmenge ab 2022 um gut 5 Gigawatt gegenüber dem EEG-Entwurf zu erhöhen (vgl. Abbildung 3), wobei hiervon etwa 4 Gigawatt zusätzliche Ausschreibungen im PV-Freiflächensegment und 1 Gigawatt im PV-Großdächanlagen-Segment erfolgen sollte.

Zudem ist es nötig, die Flächenplanung für Wind Offshore bereits jetzt so aufzustocken, dass die Wind Offshore-Mengen bis 2030 auf 25 Gigawatt gesteigert werden können. Die entsprechende Ausschreibungsmengen sollten dann in der 2. Hälfte der 2020er Jahre erhöht werden.

Abbildung 3: Benötigter zusätzliche Ausschreibungsmengen bei Photovoltaik ab 2022



3 Sofortmaßnahmen Wind an Land

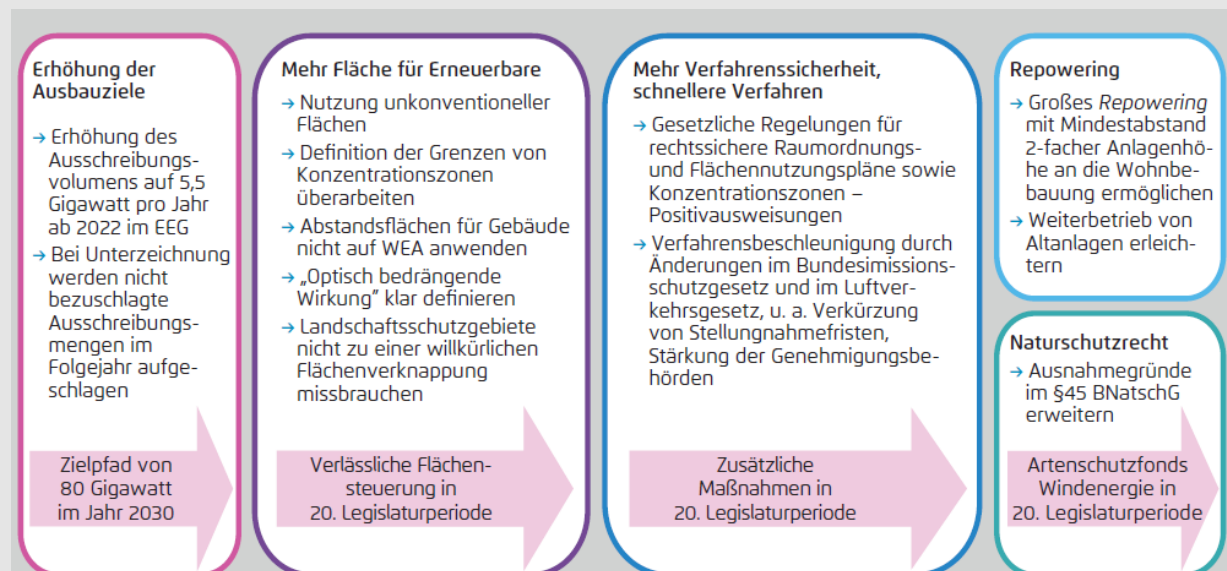
Eine Erhöhung der Ausschreibungsmengen allein bringt noch nicht die benötigten Zubauemengen. Insbesondere bei Wind an Land haben sich in den vergangenen Jahren erhebliche Probleme bei der Flächenbereitstellung und den Genehmigungsverfahren aufgetan. Als Teil des Artikelgesetzes zur Änderung des EEG sind daher Sofortmaßnahmen nötig, um die Zubauemengen zu erreichen (vgl. Abbildung 4):

1. **Bereitstellung zusätzlicher Flächen für Windkraft durch Anpassungen im BauGB:** Windkraft sollte auf geeigneten Gewerbe- und Sonderflächen ermöglicht werden (§ 31 BauGB), die Abstandsregelungen für Gebäude sollten nicht länger auch für Windkraftanlagen Anwendung finden (Änderung der Musterbauordnung), und in Bezug auf Wohngebiete sollte das Kriterium der „optisch bedrängenden Wirkung“ klar definiert werden (z.B. in dem Sinne, dass in der Regel keine Beeinträchtigungen öffentlicher

Belange des Nachbarschutzes erfolgt, wenn die Windenergieanlage einen Abstand des 2-fachen der Anlagenhöhe einhält (§ 35 BauGB)).

2. **Absicherung lange genutzter Windstandorte durch Repowering oder Weiterbetrieb von Windkraftanlagen nach Auslaufen der EEG-Vergütung:** Priorität sollte das „große Repowering“ mit modernen, höheren Windenergieanlagen haben. Dort, wo ein Mindestabstand in Höhe der 2-fachen Anlagenhöhe an die Wohnbebauung eingehalten werden kann, sollten neue Windanlagen ohne neues Genehmigungsverfahren errichtet werden können. Wo dies nicht der Fall ist, wird ein „kleines Repowering“ ermöglicht, also die Errichtung von Neuanlagen vergleichbarer Nabenhöhe und Leistungsstärke am alten Standort. Um die ersatzlose Aufgabe von Windstandorten zu vermeiden, sollte zudem der Weiterbetrieb von Altanlagen durch eine gesonderte Vergütung ermöglicht werden.
3. **Mehr Rechtssicherheit durch eine vereinfachte Planungs- und Ausweisungsmethodik von Konzentrationszonen für Windenergie:** Durch gesetzliche Präzisierungen der Ausweisungsmethodik von Konzentrationszonenplanungen kann mehr Rechtssicherheit hergestellt werden. Dazu sind die Sonderregelungen für Windenergie im Baugesetzbuch (§ 249 BauGB) grundlegend zu überarbeiten oder in einem eigenen Paragraphen umfassend neu zu fassen.

Abbildung 4: Sofortmaßnahmen Wind Onshore



Eigene Darstellung

4. **Möglichkeiten zur Erweiterung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen für die Windenergie an Land:** Um die naturschutzfachlichen Blockaden bei der Genehmigung von Windenergie an Land zu lockern, werden kurzfristig die Ausnahmegründe vom individuellen Tötungsverbot im Naturschutzrecht konkretisiert und erweitert. Diese regeln die Ausnahmen von den Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG. Zugleich soll in den nächsten Monaten ein neuer Rechtsrahmen unter anderem mit einem Artenschutzfonds Windenergie entwickelt werden, mit dem der Populationsschutz windenergiesensibler Arten gestärkt und gleichzeitig der Ausbau der Windkraft an Land beschleunigt werden kann.

4 Sofortmaßnahmen Solarenergie

Auch bei der Solarenergie sind Sofortmaßnahmen nötig, um neben der notwendigen Erhöhung der Ausschreibungsmengen den nötigen Zubau zu erzielen. Diese sollten mindestens die folgenden umfassen:

- **Atmenden Deckel an Ausbaumengen anpassen:** Künftig sind 10 Gigawatt Zubau Photovoltaik jährlich nötig. Der atmende Deckel für die Vergütung im Bereich der kleineren PV-Anlagen ist an diese Mengenentwicklung anzupassen.
- **Größenbegrenzungen aufheben:** Auf Konversionsflächen und in Strukturstärkungsgebieten gemäß Strukturstärkungsgesetz sollte die Größenbegrenzung für EEG-Anlagen abgeschafft werden. Auf ehemaligen Braunkohle- und militärisch genutzten Flächen können so große PV-Anlagen entstehen. Zudem sollte keine Größenbegrenzungen bei baulichen Anlagen auf 20 MW eingeführt werden.
- **Einführung eines eigenen, großen Ausschreibungssegments für Dachanlagen:** Da im vergangenen Jahr große Dachanlagen ein wesentlicher Treiber des Ausbaus waren, sollte für die Dachanlagen ein ausreichendes Ausschreibungsvolumen von 1,2 Gigawatt pro Jahr festgelegt werden.
- **Prosumer- und Mieterstrom-Modelle:** Prosumer- und Mieterstrom-Modelle sollten deutlich erleichtert werden, damit mehr Bürgerinnen und Bürger selbst aktiv an der Energiewende mitwirken können. So ist etwa die geplante Auflage, selbst Kleinanlagen ab 1 Kilowattpeak mit Smart Meter auszustatten, wenn nach 20 Jahren Förderung Eigenstrom genutzt werden soll, absolut unverhältnismäßig – die Schwelle sollte auf 7 kWp erhöht werden, stattdessen sollten Standardlastprofile für Prosumer eingeführt werden. Auch die geltenden Mieterstrom-Modelle machen das Modell sehr bürokratisch und komplex – hier ist eine Vereinfachung nötig. Sorgen, dass dies die EEG-

5 Förderung von Wasserstoff und Wärmepumpen

Im Zuge der Wasserstoffstrategie wird vielfach gefordert, dass der Strombezug von Elektrolyseuren für die Produktion von Wasserstoff von der EEG-Umlage befreit werden soll.

Grundsätzlich sollte die Finanzierung dieser Technologieförderung aus dem Haushalt erfolgen, anstatt die Kosten durch die EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher zu verteilen. Sollten Erleichterungen für die Wasserstoff-Elektrolyse im EEG erfolgen, sind folgende Dinge zu beachten:

- **Technologie-Offenheit wahren:** Eine einseitige Regelung für Wasserstoff, ohne die deutlich effizientere Wärmepumpen-Technologie auch zu begünstigen, ist dringend abzulehnen. Wenn der Strombezug der Wasserstoff-Elektrolyse von der EEG-Umlage befreit wird, dann muss dies auch für Wärmepumpen gelten – alles andere wäre eine eklatante Verletzung des Prinzips der Technologie-Offenheit.
- **Grüner statt schwarzer Wasserstoff:** Wenn die Elektrolyseure mit hohen Volllaststunden betrieben werden, dann werden sie zwangsläufig auch mit Kohlestrom betrieben. Der so erzeugte Wasserstoff ist dann nicht grün, sondern schwarz und sehr CO₂-intensiv. Elektrolyseure, die in den Genuss einer EEG-Umlagenbefreiung kommen, sollten daher eine maximale 4.000 Auslastung von Volllaststunden pro Jahr haben.
- **Lokalisierung der Elektrolyseure:** Wenn die Elektrolyseure südlich der Netzengpässe errichtet werden, verschärft dies die Engpasssituationen im Stromnetz und sorgt für zusätzlichen Netzausbaubedarf. Es ist daher dringend erforderlich, dass über geeignete Anreize Wasserstoff-Elektrolyseure bis auf weiteres in der Nähe der Küsten errichtet werden, und so einen Teil des Stroms abnehmen, der sonst abgeregelt worden wäre.

6 Kontakt

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Patrick Graichen | patrick.graichen@agora-energiewende.de

Michael Schäfer | michael.schaefer@agora-energiewende.de

Mara Marthe Kleiner | maramarthe.kleiner@agora-energiewende.de